

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 30	DIENTAG, DEN 10. JULI	2012
Tag	Inhalt	Seite
19. 6. 2012	Einhundertvierundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg	291
19. 6. 2012	Einhundertsiebte Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg	292
27. 6. 2012	Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Hochschule für Musik und Theater Hamburg für das Wintersemester 2012/2013	292
	221-3-16, 221-6-16	
27. 6. 2012	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre Rahlstedt 127	294
3. 7. 2012	Verordnung zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen (Ökokontoverordnung – ÖkokontoVO) neu: 791-1-2	294
3. 7. 2012	Verordnung zur Änderung der Mietenspiegelbefragungsverordnung	296
	29-1-9	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Einhundertvierundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 19. Juni 2012

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich nördlich der Behringstraße in Othmarschen (F 1/11 – Bezirk Altona, Ortsteil 219) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim ört-

lich zuständigen Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Juni 2012.

Der Senat

Einhundertsiebte Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 19. Juni 2012

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich nördlich der Behringstraße und östlich der Baurstraße in Othmarschen (L 1/11, Bezirk Altona, Orts-
teil 219) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95),

zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 251), werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Juni 2012.

Der Senat

Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Hochschule für Musik und Theater Hamburg für das Wintersemester 2012/2013

Vom 27. Juni 2012

Auf Grund von Artikel 4 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 36), geändert am 6. März 2012 (HmbGVBl. S. 132), in Verbindung mit § 1 Nummer 5 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), zuletzt geändert am 17. April 2012 (HmbGVBl. S. 148), und § 2 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 6. März 2012 (HmbGVBl. S. 131), in Verbindung mit § 1 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) An der Hochschule für Musik und Theater Hamburg bestehen in den in der Anlage aufgeführten Studiengängen im Wintersemester 2012/2013 Zulassungsbeschränkungen.

(2) Für die Zulassung in den zulassungsbeschränkten Studiengängen werden zum Wintersemester 2012/2013 die in der Anlage aufgeführten Zulassungszahlen für Erstsemester festgesetzt.

(3) Die Erstsemesterplätze in Bachelor-Studiengängen sind den jeweiligen Studienanfängerinnen und Studienanfängern

vorbehalten. Eine Einstufung in höhere Fachsemester ist nicht zulässig. Ist in einem der in der Anlage aufgeführten Studiengänge die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber geringer als die Zahl der Studienplätze, werden die nicht in Anspruch genommenen Studienplätze nach pflichtgemäßem Ermessen der Hochschule für Musik und Theater Hamburg einem der jeweils anderen Abschlüsse (Bachelor, Master oder Konzertexamen) mit dem entsprechenden Hauptfach hinzugerechnet.

(4) Bachelor- und Master-Studienplätze, die von noch in der Regelstudienzeit befindlichen Studierenden in höheren Fachsemestern frei gemacht werden, können an qualifizierte

Studierende anderer Hochschulen vergeben werden. Sind dafür nicht ausreichend qualifizierte Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden, erhöhen diese freigewordenen Studienplätze die Erstsemesterplätze im jeweiligen Studiengang. Eine Schwundquote wird nicht berechnet. An Studierende höherer

Fachsemester sollen insgesamt höchstens 15 vom Hundert aller freien Studienplätze vergeben werden. Sofern benotete Aufnahmeprüfungen stattfinden, sind für die Plätze für Erstsemester und Studierenden höherer Fachsemester gesonderte Qualifikationsreihen zu bilden.

Hamburg, den 27. Juni 2012.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Anlage

Nummer	Studiengänge	Zulassungszahl	Nummer	Studiengänge	Zulassungszahl
1.	Lehramtsstudiengänge (Unterrichtsfach Musik)		2.8	Musiktheater-Regie	4
1.1	Bachelor		3.	Master-Studiengänge	
1.1.1	Lehramt Primarstufe/Sekundarstufe I	12	3.1	Instrumentalmusik	
1.1.2	Lehramt Sonderschulen	5	3.1.1	Klavier	5
1.1.3	Lehramt Gymnasium	14	3.1.2	Cembalo	0
1.2	Master		3.1.3	Orgel	1
1.2.1	Lehramt Primarstufe/Sekundarstufe I	12	3.1.4	Violine	0
1.2.2	Lehramt Sonderschulen	5	3.1.5	Viola	0
1.2.3	Lehramt Gymnasium	14	3.1.6	Violoncello	0
2.	Bachelor-Studiengänge		3.1.7	Kontrabass	0
2.1	Komposition/Theorie	1	3.1.8	Harfe	1
2.2	Instrumentalmusik		3.1.9	Gitarre	0
2.2.1	Klavier	10	3.1.10	Flöte	0
2.2.2	Cembalo	1	3.1.11	Blockflöte/Traversflöte	1
2.2.3	Orgel	2	3.1.12	Oboe	1
2.2.4	Violine	7	3.1.13	Klarinette	1
2.2.5	Viola	6	3.1.14	Fagott	0
2.2.6	Violoncello	3	3.1.15	Horn	0
2.2.7	Kontrabass	0	3.1.16	Trompete	2
2.2.8	Harfe	1	3.1.17	Posaune	2
2.2.9	Gitarre	1	3.1.18	Tuba	0
2.2.10	Flöte	3	3.1.19	Schlaginstrumente	1
2.2.11	Blockflöte/Traversflöte	3	3.2	Komposition/Jazz-Komposition	4
2.2.12	Oboe	2	3.3	Multimediale Komposition	0
2.2.13	Klarinette	1	3.4	Musiktheorie	1
2.2.14	Fagott	2	3.5	Chorleitung	1
2.2.15	Horn	2	3.6	Claviorganum	1
2.2.16	Trompete	3	3.7	Kammermusik	2
2.2.17	Posaune	2	3.8	Evangelische Kirchenmusik	2
2.2.18	Tuba	0	3.9	Gesang	4
2.2.19	Schlaginstrumente	0	3.10	Liedgestaltung	3
2.3	Evangelische Kirchenmusik	2	3.11	Oper	6
2.4	Gesang	8	3.12	Dramaturgie	6
2.5	Jazz	9	4.	Konzertexamen	
2.6	Elementare Musikpädagogik	2	4.1	Instrumentalmusik	2
2.7	Schauspieltheater-Regie	6	4.2	Gesang	0
			4.3	Oper	0

Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre Rahlstedt 127

Vom 27. Juni 2012

Auf Grund von § 14, § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 256), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 29. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 213), wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Die durch Verordnung über die Veränderungssperre Rahlstedt 127 vom 9. September 2010 (HmbGVBl. S. 531) festgesetzte Veränderungssperre für den vorgesehenen Geltungsbereich des Bebauungsplans Rahlstedt 127 (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird um ein Jahr verlängert.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich wird eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 27. Juni 2012.

Das Bezirksamt Wandsbek

Verordnung zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen (Ökokontoverordnung – ÖkokontoVO)

Vom 3. Juli 2012

Auf Grund von § 7 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), geändert am 23. Dezember 2011 (HmbGVBl. 2012 S. 3), sowie von § 17 Absatz 11 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181), wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt das Nähere zur Bevorratung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für künftige Eingriffe (Ökokonto).

§ 2

Buchung im Ökokonto

(1) Jede juristische oder natürliche Person kann die Buchung einer bereits von ihr durchgeführten oder einer von ihr beabsichtigten Maßnahme im Sinne des § 16 Absatz 1

BNatSchG zu ihrer Bevorratung mittels Ökokonto beantragen.

(2) Der Antrag ist bei der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu stellen. Er muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift der Maßnahmenträgerin oder des Maßnahmenträgers und, falls hiervon abweichend, der Eigentümerin oder des Eigentümers der von der Maßnahme betroffenen Fläche einschließlich ihrer oder seiner Zustimmung zum Antrag,
2. Lage und Größe der Fläche (Gemarkung, Flur, Flurstück) sowie deren kartographische Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte im Maßstab 1:25000 und der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:5000 sowie einen Flurkartenauszug,
3. Angaben über die Verfügbarkeit der Fläche (Grundbuchauszug, bestehende Pachtverträge), sonstige öffentliche oder privatrechtliche Auflagen oder Verpflichtungen sowie über in Anspruch genommene oder beantragte öffentliche Fördermittel,
4. eine Darstellung sowie eine qualitative und rechnerisch quantitative Bewertung des Zustands des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes auf der betreffenden Fläche vor Beginn der Maßnahme anhand des in der Freien und Hansestadt Hamburg gebräuchlichen Bewertungs- und Bilanzierungsmodells für Eingriffe in Natur und Landschaft in Text und Karte,
5. eine Darstellung sowie eine qualitative und rechnerisch quantitative Bewertung des Zielzustands von Naturhaushalt und Landschaftsbild anhand des in der Freien und Hansestadt Hamburg gebräuchlichen Bewertungs- und Bilanzierungsmodells für Eingriffe in Natur und Landschaft, in Text und Karte sowie, eine Darstellung der erforderlichen Maßnahmen zur Zielerreichung einschließlich notwendiger Pflegemaßnahmen und besonderer Maßnahmen für den Artenschutz,
6. die Einwilligung der Maßnahmenträgerin oder des Maßnahmenträgers und der Eigentümerin oder des Eigentümers der von der Maßnahme betroffenen Fläche zu personenbezogener Datenverarbeitung.

(3) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde prüft, ob die gemäß Absatz 2 beantragte Maßnahme die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 1 Nummern 2 bis 5 BNatSchG erfüllt sowie, ob sie geeignet ist, bei der Zulassung eines künftigen Eingriffs nach § 17 Absatz 1 oder 3 BNatSchG die Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 BNatSchG zu erfüllen und als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme anerkannt zu werden.

(4) Ergibt die Prüfung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde, dass die Maßnahme die in Absatz 3 genannten Anforderungen erfüllt, bucht sie die Maßnahme im Ökokonto. Zugleich wird die Maßnahme mit den Daten aus dem Antrag nach Absatz 2 in das Kompensationsverzeichnis gemäß § 17 Absatz 6 BNatSchG aufgenommen.

§ 3

Rechte der Maßnahmenträgerin oder des Maßnahmenträgers

(1) Die Maßnahmenträgerin oder der Maßnahmenträger kann jederzeit ohne Angabe von Gründen die Löschung ihrer

oder seiner im Ökokonto gebuchten Maßnahme oder eines Teils derselben verlangen.

(2) Die Maßnahmenträgerin oder der Maßnahmenträger kann bis zur Verwendung ihrer oder seiner im Ökokonto gebuchten Maßnahme als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme für einen künftigen Eingriff ihren Zielzustand einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Zielerreichung und besonderer Maßnahmen für den Artenschutz ändern. Die Änderung bedarf der vorherigen Prüfung und Zustimmung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. § 2 gilt entsprechend.

§ 4

Pflichten der Naturschutzbehörde

Die für die Genehmigung nach § 17 Absatz 3 BNatSchG zuständige Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege soll im jeweiligen Verfahren die Antragstellerin oder den Antragsteller auf im Ökokonto gebuchte und für den beantragten Eingriff geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen hinweisen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege entsprechend § 17 Absatz 1 BNatSchG an der Zulassung eines Eingriffs beteiligt ist.

§ 5

Anrechnung und Löschung

(1) Die rechnerisch quantitative Bewertung des Aufwelterfolges einer im Ökokonto gebuchten Maßnahme als Differenz zwischen dem Ausgangszustand gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 und dem Zielzustand gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 erhöht sich ab dem Zeitpunkt ihrer Fertigstellung bis zur Antragstellung nach § 17 Absatz 1 oder 3 BNatSchG auf Zulassung eines Eingriffs unter Verwendung der betreffenden Maßnahme um 3 vom Hundert (v.H.) für jedes vollendete Jahr, höchstens jedoch um insgesamt 30 v.H. Bei dauerhaften Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen gilt deren Beginn als Zeitpunkt der Fertigstellung. Der Zeitpunkt der Fertigstellung einer Maßnahme ist gegenüber der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde nachzuweisen und von dieser zu bestätigen. Er wird gemäß § 2 Absatz 4 in das Kompensationsverzeichnis eingetragen.

(2) Wird eine im Ökokonto gebuchte Maßnahme als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme bei der Zulassung eines Eingriffs nach § 17 Absatz 1 oder 3 BNatSchG anerkannt, so wird sie im Ökokonto gelöscht, sobald die Zulassung bestandskräftig geworden ist.

§ 6

Handelbarkeit

Die Maßnahmenträgerin oder der Maßnahmenträger kann die Rechte und Pflichten aus ihrer oder seiner im Ökokonto gebuchten Maßnahme durch schriftlichen Vertrag ganz oder teilweise auf eine andere juristische oder natürliche Person übertragen. Die Übertragung ist der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde anzuzeigen, die die Maßnahme im Ökokonto gebucht hat.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. Juli 2012.

Verordnung
zur Änderung der Mietenspiegelbefragungsverordnung
Vom 3. Juli 2012

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Statistikgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 79, 474), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 34), wird verordnet:

Einziger Paragraph

In § 3 der Mietenspiegelbefragungsverordnung vom 29. März 2011 (HmbGVBl. S. 104) wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Der Erhebungszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach § 5 Satz 1 Nummer 4 beginnt am 15. Juli 2012.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 3. Juli 2012.